

VERGABEUNTERLAGE A

Verfahrensbedingungen

im Vergabeverfahren

„Steuerberatung“

ID: 11010

Vergabeart: Verfahren nach § 15 VgV und § 119 Abs. 3 GWB

Ende der Angebotsfrist: 19. November 2026, 12:00 Uhr MEZ

Über das Deutsche Vergabeportal sowie das
cosinex Beschaffungsmanagementsystem
an die
Erste Abwicklungsanstalt
z. H. Hrn. Dr. Ronald Seidel

1. Allgemeine Informationen

1.1 Auftraggeberin

Die Erste Abwicklungsanstalt (**“EAA”**) ist eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts. Sie wurde 2009 errichtet, um zur Stabilisierung der Finanzmärkte beizutragen. Gemäß Statut ist es ihre Aufgabe, von der ehemaligen WestLB übernommene Risikopositionen verlustminimierend abzubauen.

Die EAA übernahm Positionen im Volumen von insgesamt etwa 200 Milliarden Euro. Die Erstbefüllung im Jahr 2009/2010 umfasste Kredite und Wertpapiere im Nominalvolumen von 77,5 Milliarden Euro, die Nachbefüllung Jahr 2012 nochmals Kredite, Wertpapiere (Bankbestand) und Derivate (Handelsbestand) im Umfang von 124,4 Milliarden Euro.

Beteiligte der EAA sind das Land Nordrhein-Westfalen (rund 48,2%), die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände (jeweils rund 25%) und die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände (jeweils rund 0,9%). Die EAA ist als öffentlich-rechtliche Einrichtung insolvenzfest ausgestattet und refinanziert sich eigenständig am Kapitalmarkt. Die in ihrem Statut festgelegten Verlustausgleichspflichten des Landes NRW, der NRW Sparkassen- und Landschaftsverbände sowie des Finanzmarktstabilisierungsfonds ermöglichen es ihr, günstige Konditionen bei der Emission von Wertpapieren zu erzielen. Ihre Planung ist darauf ausgerichtet, die Abwicklungstätigkeit mit einer schwarzen Null zu beenden und somit ohne finanzielle Inanspruchnahme der Verlustausgleichspflichten auszukommen.

Nähere Informationen finden sich im Internetauftritt der EAA unter www.aa1.de.

1.2 Auftragsgegenstand

a) Hauptgegenstand

Die EAA sucht einen Dienstleister, welcher bei der Erstellung von Steueranmeldungen und -erklärungen im In- und Ausland unterstützen kann. Darüber hinaus

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

soll der Dienstleister bei der steuerlichen Analyse von Verträgen sowie der steuerlichen Gestaltung von Vertragsverhandlungen unterstützend mitwirken. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Leistungen:

- Ermittlung der Datengrundlagen für und Erstellung von Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen
- Ermittlung der Datengrundlagen für sowie Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen
- Beantwortung von Fragen der Betriebsprüfung
- steuerlichen Analyse von Verträgen
- Entwicklung von steuerlichen Alternativen bei Vertragsgestaltungen
- Vorbereitung und Durchführung von Rechtsbehelfs- einschließlich Finanzgerichtsverfahren
- Vorbereitung und Durchführung in Verfahren des Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafrechtsverfahren vor Finanz- und anderen Gerichten
- Erfassung von Ein- und Ausgangsrechnungen in SAP („**Rechnungsbüro**“).
- Rechnungswesen für ausgewählte Töchter (siehe auch unten Ziffer 1.2 lit. b)
- Reisekostenabrechnung („**Reisekosten**“)
- sowie alle anderen in § 1 Abs. 1 und 2 Steuerberatungsgesetz genannten Fälle

Mittelfristig soll der Auftragnehmer in der Lage sein, alle steuerlichen Belange der EAA und ihrer Beteiligungsgesellschaften und/ oder Tochtergesellschaften (siehe hierzu nachfolgend lit. b) zu bearbeiten.

In Bezug auf die weiteren Bedingungen für die Leistungserbringung wird auf die **Vergabeunterlage C** (Muster „Vertrag über die Erbringung von Steuerberatung“) verwiesen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen im Vertrag, wonach sich der Auftragnehmer verpflichtet, alle erforderli-

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

chen bzw. bereits spezifizierten Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, aufsichtsrechtliche Anforderungen an eine nicht wesentliche Auslagerung in Bezug auf eine Teilleistung zu erfüllen sowie den Erfordernissen bei einem etwaigen Sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen gem. BAIT zu genügen.

b) Optionaler Auftragsgegenstand

Die EAA behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ggf. folgende inländische Beteiligungsgesellschaften und/ oder Tochtergesellschaften mit Bezug auf den Steuerberatungsvertrag in den Leistungsumfang zu integrieren:

- Erste Financial Services GmbH
- Erste EAA Anstalt öffentlichen Rechts & Co. KG und ihre Tochterunternehmen
- EAA Europa Holding GmbH
- West Life Markets GmbH & Co. KG
- Sechste EAA-Beteiligungs GmbH
- Westdeutsche ImmobilienHolding GmbH
- West Merchant Limited
- EAA US Holdings Corporation und ihre Tochterunternehmen
- DALs Sparkassen-Neubau Teltow-Fläming Verwaltung GmbH
- sowie ggf. weitere zukünftige in- und ausländische Beteiligungen

Diese Beteiligungsgesellschaften und/ oder Tochtergesellschaften haben das Bezugsrecht, den Auftragnehmer mit den unter Ziffer 1.2 (a) genannten Leistungen zu den finanziellen Konditionen des Vertrages über die Erbringung von Steuerberatung („**Steuerberatungsvertrag**“) zu beauftragen. Auch die weiteren Bedingungen sowie die Zulässigkeit etwaiger Abweichungen (wie z. B. Laufzeit) richten sich dabei nach den Vorschriften des Steuerberatungsvertrages. Details

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

zu dem, mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft und/ oder Tochtergesellschaft gesondert zu schließenden Dienstleistungsvertrag sind der **Vergabeunterlage C** („Vertrag über die Erbringung von Steuerberatung“ dort Anlage V - Muster „Einzelvertrag“) zu entnehmen.

c) Laufzeit

Der Steuerberatungsvertrag wird mit einer Laufzeit von sechs (6) Jahren (d.h. vom 17.05.2027 bis 16.05.2033) geschlossen. Die EAA kann den Steuerberatungsvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende, der Auftragnehmer mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Quartalsende, beide Vertragsparteien jedoch frühestens nach Ablauf von 36 Monaten ordentlich kündigen.

2. Verfahrensart und Ablauf

Die Ausschreibung erfolgt nach § 15 VgV bzw. § 119 Abs. 3 GWB im offenen Verfahren. Soweit das Verfahren nicht gesetzlich festgelegt ist oder bereits in der Auftragsbekanntmachung erläutert wurde, richtet sich das Verfahren nach den im Folgenden festgelegten Verfahrensbedingungen.

Die EAA weist darauf hin, dass Gremienvorbehalte des Bieters nicht zugelassen sind. Die Angebote müssen daher rechtsverbindlich sein und zuschlagsfähig abgegeben werden. Es obliegt dem Bieter, etwaige interne Gremienvorbehalte rechtzeitig einzuholen.

Eigenmächtige Änderungen der Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Verfahren. Grundlage der Angebotsabgabe sind damit nur die an die Bieter übergebenen Vergabeunterlagen.

Die Angebotsfrist endet am **19. November 2026 um 12:00 Uhr**.

Die EAA bewertet die Angebote der Bieter anhand der in dieser Unterlage bekannt gegebenen Wertungskriterien und der Wertungsmatrix. Sie erteilt nach Prüfung und Wertung der Angebote den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Sie plant, die interne Zuschlagsentscheidung voraussichtlich im Dezember 2026 zu treffen und anschließend

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

die Informationsschreiben nach § 134 Abs. 1 GWB zu versenden. Für den derzeit geplanten Ablauf des Verfahrens gilt daher folgender, unverbindlicher Terminplan:

Phase / Meilenstein	Datum, Uhrzeit
Absendung der Bekanntmachung	19. Oktober 2026
Frist für die Einreichung der Bieterfragen	11. November 2026
Frist für die Beantwortung von rechtzeitig eingegangenen Bieterfragen	12. November 2026
Frist für die Abgabe der Angebote	19. November 2026, 12:00 Uhr
Öffnung der Angebote	19. November 2026, 12:00 Uhr
Abschluss Angebotsauswertung/ Vorab-Information nach § 134 GWB	7. Januar 2027
Zuschlagserteilung	18. Januar 2027
Bindefrist	18. Januar 2027
Vertragsbeginn	17. Mai 2027

Die EAA behält sich vor, den oben dargestellten Verfahrensablauf zu ändern. Änderungen werden über das Deutsche Vergabeportal („**DTVP**“) mitgeteilt. Ein Anspruch der Bieter auf die Einhaltung des dargestellten Verfahrensablaufs wird nicht begründet.

3. Ansprechpartner und Kommunikation

Ansprechpartner für das Vergabeverfahren ist:

Erste Abwicklungsanstalt AöR

Dr. Ronald Seidel

Friedrichstraße 84

40217 Düsseldorf

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

Während des Vergabeverfahrens dürfen die Bieter ausschließlich über die Kommunikationsfunktion von DTVP bzw. über das EAA genutzte cosinex Beschaffungsmanagementsystem („**cosinex**“) kommunizieren. Die Kommunikation zum Vergabeverfahren ist ausschließlich über den angegebenen Ansprechpartner zu führen. Änderungen oder Antworten auf Bieterfragen stehen unter der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Internetadresse zum Herunterladen bereit.

Beachten Sie bitte: Die Benachrichtigungen von DTVP bzw. von cosinex können auch in Ihrem Spam-Ordner/ Junk-Mail-Ordner/ Bulk-Mail-Ordner zu finden sein. Während des gesamten Vergabeverfahrens ist es deshalb unerlässlich, dass Sie auch diese Ordner regelmäßig überprüfen.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

4. Bieterfragen

Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen sollen bis spätestens **11. November 2026** über die Kommunikationsfunktion von DTVP (d.h. über cosinex) unter Verweis auf das relevante Dokument und die Seitenzahlen bzw. die Ziffern der Vergabeunterlage an den in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Ansprechpartner für das Vergabeverfahren gerichtet werden. Telefonische Bieterfragen werden nicht entgegengenommen.

Der Bieter erhält keine Eingangsbestätigung. Die EAA wird die gestellten Fragen ebenso wie die Antworten in anonymisierter Form allen Bietern in Form eines Fragen- und Antwortkataloges über die Vergabepattform zur Verfügung stellen. Die letzten Antworten auf Bieterfragen werden voraussichtlich spätestens am **12. November 2026** bereitgestellt.

Die von der EAA erteilten Antworten auf die Bieterfragen werden unmittelbar Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

5. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Alle interessierten Unternehmen werden hiermit aufgefordert, ihr Angebot abzugeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus

- den in diesem Dokument beschriebenen Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens (**Vergabeunterlage A nebst Anlagen A.1 - A.2**),
- den Formblättern zur Angebotsabgabe (**Vergabeunterlagen B.1 - B.11**)
- dem Muster-Steuerberatungsvertrag (**Vergabeunterlage C**), der zugleich die Leistungsbedingungen beschreibt.

6. Formale Anforderungen an die Abgabe eines Angebotes

6.1 Angebotsfrist

Die Angebote sind bis zum

19. November 2026

12:00 Uhr MEZ

einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Angebot über DTVP (d.h. über Cosinex) bei dem Auftraggeber vollständig eingegangen sein; fristwährend ist nur der Eingang auf der Vergabepattform.

6.2 Einreichung über die Vergabepattform

Die gesamten Angebotsunterlagen sind **zwingend** über **DTVP** in Textform einzureichen. Für die Einreichung der Angebote ist **zwingend** die Funktion „**Angebot abgeben**“ der Vergabepattform DTVP zu nutzen.

Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Einreichung des Angebotes die mit den Vergabeunterlagen veröffentlichten „Technischen Hinweise“ (**Anlage A.1 zu Vergabeunterlage A**)

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

sowie die von der Vergabeplattform DTVP bereitgestellten Hilfen bzw. Bedienungsanleitungen für Bewerber/ Bieter. Bei technischen Schwierigkeiten oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte direkt an den Support der Vergabeplattform bzw. von cosinex.

Mit Fristablauf muss der Upload bzw. die Einstellung des Angebots über die Vergabeplattform abgeschlossen sein.

Auf postalischem Wege sowie per E-Mail, per Telefax oder auch über die Bieterkommunikation der Vergabeplattform übermittelte Angebote sind **nicht zugelassen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Die Einschaltung von Dritten bei der Übermittlung des Angebots wird nach gefestigter Rechtsprechung im Vergaberecht dem Bieter zugerechnet. Ein verspäteter Eingang des Angebots bei dem Auftraggeber führt daher in aller Regel zum Ausschluss des Angebots.

Zur besseren Vergleichbarkeit und zur Erhöhung der Übersichtlichkeit haben die Bieter die beigefügten – für ihre Teilnahme relevanten – Formblätter (**Vergabeunterlage B.1 - B.11**) zu verwenden.

Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von dem benannten bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft abgegeben werden.

Die den Bietern im Verlauf des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Fragen der Bieter, sonstige Hinweise etc.) sind ebenso wie die Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Antworten und Hinweise der EAA sowie verfahrensleitende Verfügungen, welche die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen diesen Vergabeunterlagen vor.

6.3. Bindefrist

Die Bieter müssen sich bis zum **18. Januar 2027** an ihr Angebot binden.

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

7. Inhaltliche Anforderungen an die Angebote

7.1 Übersicht der abzugebenden Unterlagen

Jedes Angebot muss insgesamt folgende Dokumente und Informationen enthalten (siehe hierzu insbesondere und führend die Angaben in der Auftragsbekanntmachung).

	Art der Unterlage	Formblatt
1	Angebotsanschreiben	B.1
2	Basisinformationen zum Unternehmen des Bieters (Name, Sitz, Rechtsform, Kontaktdaten) bzw. (soweit zutreffend) zu den an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen (Name, Sitz, Rechtsform, Kontaktdaten, Leistungsanteil), inklusive Standorte USA und UK.	B.2
3	Eigenerklärung des Bieters, dass die in - §§ 123, 124 GWB - § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz - § 98c Aufenthaltsgesetz - § 19 Mindestlohngesetzes - § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten Ausschlusskriterien nicht vorliegen und - § 7 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz erfüllt werden. Hinweis: Diese Erklärung ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft und jedes Unternehmen, dessen Kapazität der Bieter für die Erfüllung eines oder mehrerer Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), zusätzlich zur Erklärung des Bieters gesondert abzugeben (soweit zutreffend).	B.3
4	Eigenerklärung der Bietergemeinschaftsmitglieder (soweit zutreffend) zur gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder; Benennung desjenigen, der den Bieter vertritt und Nachweis der Vertretungsmacht.	B.4
5	Eigenerklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern.	B.5
6	Im Fall einer Eignungsleihe (soweit zutreffend): Eigenerklärung zur Eignungsleihe, einschließlich Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers / sonstigen Dritten. Jedes Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung eines oder mehrerer Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, muss folgende Erklärungen vorlegen:	B.6

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

	- Erklärungen, dass die in - §§ 123, 124 GWB - § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz - § 98c Aufenthaltsgesetz - § 19 Mindestlohngesetz - § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten Ausschlusskriterien nicht vorliegen und - § 7 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz erfüllt werden; Für ausländische Unternehmen: Eigenerklärung, dass keine Ausschlusskriterien vorliegen, die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes mit - §§ 123, 124 GWB - § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz - § 98c Aufenthaltsgesetz - § 19 Mindestlohngesetz - § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vergleichbar sind und alle Anforderungen erfüllt werden, die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes mit - § 7 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz vergleichbar sind. b) Nachweis der Eignung des Unternehmens, dessen Kapazitäten der Bieter oder die Bietergemeinschaft für die Erfüllung eines oder mehrerer Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, in Bezug auf die Eignungskriterien entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Verwendung des entsprechenden Formblatts (soweit vorhanden) je nachdem, welche Eignung in Anspruch genommen werden soll.	
7	Preisblatt – Gesondertes Formblatt mit Stundensätzen für Partner, Mittlere Führungskompetenz (Abteilungsleiter oder Gruppenleiter), Sachbearbeiter ohne Führungskompetenz, inklusive Neben- und Reisekosten in EUR (netto).	B.7
8	Datenschutzerklärung und Eigenerklärung zum Interessenskonflikt.	B.8
9	Konzepte hinsichtlich - steuerlicher Themen einer Abwicklungsanstalt AöR., möglicher Herausforderungen und deren Lösungsansätzen inklusive Teammitglieder des Bieters und deren Kurzprofile - der Begründung von steuerlichen Treuhandgesellschaften bei Erhalt der handelsrechtlichen Selbständigkeit	B.9

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

	- der Herangehensweise zur Ermittlung der Vorsteuerquote im Finanzsektor unter besonderer Berücksichtigung von Erträgen aus Drittländern	
10	Eigenerklärung zu Referenzen (mindestens drei) zu Aufträgen mit vergleichbarer Leistung	B.10
11	Eigenerklärung zur Deckung der Berufshaftpflicht	B.11

Bitte beachten Sie:

- Es handelt sich lediglich um die Auflistung der zu verwendenden Formblätter. Die Nichtvorlage der aufgelisteten Angebotsbestandteile führt, vorbehaltlich einer Nachforderung gemäß § 56 VgV, zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Bitte verwenden Sie die zur Verfügung gestellten Formblätter (**Vergabeunterlage B.1 - B.11**).
- Änderungen an den vorformulierten Texten sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Verfahren.

7.2 Preisblatt (Vergabeunterlage B.7)

Im **Preisblatt** sind **alle** geforderten Angaben zu machen. Bitte füllen Sie die grau markierten Zellen des Preisblatts aus. Fehlende Preisangaben führen in der Regel zum Ausschluss des Angebots. Änderungen oder Ergänzungen der Seniorität sind nicht zulässig.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang die Preisanpassungsklausel im Muster „Steuerberatungsvertrag“ (**Vergabeunterlage C**).

7.3 Konzepte

Die Entscheidung über den Bestbieter erfolgt auch auf der Grundlage der drei auftragsbezogenen Konzepte des Bieters (siehe 7.1.9). Diese Konzepte sind mit dem Angebot einzureichen. Gefordert sind drei Konzepte, und zwar hinsichtlich

(1) steuerlicher Themen einer Abwicklungsanstalt A öR, möglicher Herausforderungen und deren Lösungsansätzen inklusive Teammitglieder des Bieters und deren Kurzprofile,

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

(2) der Begründung von steuerlichen Treuhandgesellschaften bei Erhalt der handelsrechtlichen Selbständigkeit und

(3) der Herangehensweise zur Ermittlung der Vorsteuerquote im Finanzsektor unter besonderer Berücksichtigung von Erträgen aus Drittländern.

Mit dem ersten Konzept sind die Teammitglieder des Bieters und deren Kurzprofile vorzulegen. Jedes Konzept ist als PDF-Dokument zum Ausdruck auf maximal fünf (5) DIN A4-Seiten, Arial, Schriftgröße 11, einzureichen; für jedes Kurzprofil kann zusätzlich jeweils eine (1) DIN A4-Seite genutzt werden. Bei Überschreitungen bleiben alle Inhalte nach Ende der fünften (5.) Seite bei einem Konzept, bei einem Kurzprofil nach Ende der ersten (1.) Seite unberücksichtigt. Angaben außerhalb des Konzepts bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Diese drei Konzepte sind mit dem Angebot fristgerecht einzureichen. Bitte verwenden Sie zur Vorlage die **Vergabeunterlage B.9**.

Der Auftraggeber erwartet in den Konzepten jeweils eine nachvollziehbare Darstellung, die erkennen lässt, dass der Bieter im Auftragsfall die Besonderheiten der ausgeschriebenen Leistung berücksichtigt und durch seine ablaufbezogenen Maßnahmen eine vertragsgerechte Leistungserbringung entsprechend den Vergabeunterlagen sicherstellt.

8. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach § 55 VgV. Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

9. Ausschlussgründe

Angebote, die einer der in dieser Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gemachten Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus führen insbesondere die folgenden Gründe zu einem zwingenden Ausschluss:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten und weist dies der EAA gegenüber nach,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelfrei sind,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.

10. Optionale Nachforderung von Unterlagen

Die EAA behält sich unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung vor, Bieter unter angemessener Fristsetzung aufzufordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Eine Verpflichtung zur Nachforderung besteht nicht. Den Bietern wird weder ein Recht darauf gewährt, dass die EAA eine allgemeine Nachforderungsrunde durchführt, noch besteht ein Recht zur Nachreichung von Unterlagen außerhalb einer allgemeinen Nachforderungsrunde. Die optionale Nachforderung von Unterlagen begründet keine Verantwortung der EAA für die Vollständigkeit der Angebote.

11. Eignungskriterien

Der Auftrag wird (nur) an einen fachkundigen und leistungsfähigen (geeigneten) Bieter vergeben. Fachkundig sind Bieter, die Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die ausgeschriebene Leistung nachweisen, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen. Leistungsfähig sind Bieter, die nachweisen, den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können. Die konkreten Eignungskriterien sind in der Unterlage A. Teil 2 – Formblätter zu finden [Auszug Tabelle // Wiederholung]:

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

Formblatt	Art der Unterlage
B.2	Unternehmensdarstellung, inklusive Standorte USA und UK
B.6	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i. S. d. §§ 123 und 124 GWB
B.10	Eigenerklärung zu Referenzen zu Aufträgen mit vergleichbarer Leistung
B.11	Eigenerklärung zur Deckung der Berufshaftpflicht

Ein Bestandteil des Eignungsnachweises ist die Vorlage von Referenzen. Der Bieter hat mindestens drei (3) Referenzen einzureichen, die sich auf die hier ausgeschriebene oder eine vergleichbare Leistung beziehen. Diese Referenzen dürfen nicht älter als zehn (10) Jahre sein; maßgeblich für die Berechnung dieses Zeitraums ist dabei das Ende der Angebotsfrist. Für die weiteren Details wird auf die Angaben im Formblatt B10 verwiesen.

Die Nichtvorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise führt – vorbehaltlich einer Nachforderungsentscheidung der EAA – zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Für die Erklärungen und Nachweise sind Formblätter vorgegeben, welche zu verwenden und – soweit zutreffend – zusammen mit den darin geforderten Erklärungen (Angaben) und Nachweisen mit dem Antrag einzureichen sind.

Des Weiteren akzeptiert die EAA als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe von § 50 VgV, § 48 Abs. 3 VgV.

12. Bewertung der Angebote

12.2 Zuschlagskriterien und Gewichtung

Auf Grundlage der eingereichten Angebote wird das wirtschaftlichste Angebot anhand der nachfolgenden Zuschlagskriterien (siehe nachfolgend inklusive Gewichtung) ermittelt:

- Qualität: 70 %
- Preis: 30 %

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

Diese beiden Zuschlagskriterien werden jeweils zunächst mit Leistungspunkten bewertet und gewichtet. Anschließend erfolgt eine Umrechnung der Leistungspunkte in Bewertungspunkte. Insgesamt können (mit Gewichtung) maximal 1.000 Bewertungspunkte erreicht werden.

Kriterium	Gewichtung (%)	Zu erreichende Bewertungspunkte
Qualität des Konzeptes zu steuerlichen Themen einer Abwicklungsanstalt AöR, möglichen Herausforderungen und deren Lösungsansätzen inklusive Teammitglieder des Bieters und deren Kurzprofile	30	300
Qualität des Konzeptes zur Begründung von steuerlichen Treuhandgesellschaften bei Erhalt der handelsrechtlichen Selbständigkeit	20	200
Qualität des Konzeptes zur Herangehensweise zur Ermittlung der Vorsteuerquote im Finanzsektor unter besonderer Berücksichtigung von Erträgen aus Drittländern	20	200
Preis (Tagessatz all-in EUR)	30	300

12.3 Wertungspunkte für Konzepte (Zuschlagskriterium „Qualität“)

Das Zuschlagskriterium „Qualität“ wird mit 70% gewichtet. Es sind demgemäß 700 (300+200+200) Bewertungspunkte für die Qualität zu vergeben. Die Bewertung der Konzepte erfolgt anhand der nachfolgenden Wertungsmatrix. Sie enthält die Wertungsaspekte, die für die Bewertung herangezogen werden, sowie die jeweils maximal erreichbaren Bewertungspunktzahlen.

Für die Wertung der drei Konzepte verteilt die EAA jeweils die folgenden Leistungspunkte:

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

Leistungs- punkte	Bewertung
5 Punkte	<i>Die konzeptionelle Darstellung überzeugt voll und ganz. Die Angaben sind inhaltlich in vollem Umfang plausibel und nachvollziehbar. Die besonderen Anforderungen der EAA werden vollumfänglich berücksichtigt. Insgesamt ist eine sehr gute Leistungserfüllung zu erwarten.</i>
4 Punkte	<i>Die konzeptionelle Darstellung überzeugt. Die Angaben sind inhaltlich weitgehend plausibel und nachvollziehbar. Die besonderen Anforderungen der EAA werden weitgehend berücksichtigt. Insgesamt ist eine gute Leistungserfüllung zu erwarten.</i>
3 Punkte	<i>Die konzeptionelle Darstellung überzeugt noch. Die Angaben sind inhaltlich nur zum Teil plausibel und vollständig. Die besonderen Anforderungen der EAA werden nur zum Teil berücksichtigt. Insgesamt ist eine zufriedenstellende Leistungserfüllung zu erwarten.</i>
2 Punkte	<i>Die konzeptionelle Darstellung überzeugt eingeschränkt. Die Angaben sind inhaltlich nur zu einem geringen Teil plausibel und vollständig. Die besonderen Anforderungen der EAA werden nur am Rande berücksichtigt. Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Defizite nur eine ausreichende Leistungserfüllung zu erwarten.</i>
1 Punkt	<i>Die konzeptionelle Darstellung überzeugt nur sehr eingeschränkt. Die Angaben sind inhaltlich weitgehend unplausibel und nicht nachvollziehbar. Die besonderen Anforderungen der EAA werden nur am Rande berücksichtigt. Insgesamt ist eine erfolgreiche Leistungserfüllung nur sehr eingeschränkt zu erwarten.</i>
0 Punkte	<i>Die konzeptionelle Darstellung überzeugt nicht. Die Angaben sind inhaltlich unplausibel und nicht nachvollziehbar. Die besonderen Anforderungen der EAA werden nicht berücksichtigt. Eine erfolgreiche Leistungserfüllung ist nicht zu erwarten.</i>

Die Teammitglieder des Bieters und die Kurzprofile der Berater werden nicht gesondert bewertet, sondern fließen in die Bewertung des Konzepts „Qualität des Konzeptes zu steuerlichen Themen einer Abwicklungsanstalt AöR, möglichen Herausforderungen und

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

deren Lösungsansätzen inklusive Teammitglieder des Bieters und deren Kurzprofile“ mit ein.

Zu den Konzepten werden die Leistungspunkte und die Bewertungspunkte wie folgt ermittelt. In einem ersten Schritt erhält jeder Bieter je nach Erfüllungsgrad bei dem jeweiligen Konzept 5, 4, 3, 2, 1 oder 0 Leistungspunkte. In einem zweiten Schritt werden die erzielten Leistungspunkte in Bewertungspunkte umgerechnet. Im Rahmen der Umrechnung erhält der Bieter mit dem besten Konzept jeweils die maximale Punktzahl. Die Bieter, die unter diesem Angebotsteil liegen, erhalten eine in dem Verhältnis geringere Punktzahl. Die Bewertungspunkte für ein Konzept berechnen sich wie nach dem folgenden Verhältnis: *„Leistungspunkte für Konzept des Bieters geteilt durch die höchste erreichte Leistungspunktezahl eines Bieters mal maximale Bewertungspunkte“*.

$$\frac{(\text{Leistungspunkte zu bewertendes Konzept})}{(\text{höchste erreichte Leistungspunkte})} \times (\text{max. Bewertungspunkte}) \\ = (\text{Bewertungspunkte Konzept})$$

Die umgerechneten Bewertungspunkte zu den drei Konzepten werden addiert. Diese Summe ergibt die Bewertung der Qualität.

Beispiel (fiktiv und illustrativ): *Erhält ein Bieter für ein Konzept, das mit maximal 200 Wertungspunkten bewertet wird, 3 Leistungspunkte, während das Konzept mit der besten Qualität 4 Leistungspunkte erhalten hat, erhält der Bieter 3/4 der maximal erreichbaren Bewertungspunkte (200), mithin 150 Bewertungspunkte.*

12.3. Wertungspunkte für angebotene Vergütung (Zuschlagskriterium „Preis“)

Das Zuschlagskriterium „Preis“ wird mit 30% gewichtet. Es sind demgemäß 300 Bewertungspunkte für den Preis zu vergeben. Zur Beurteilung des Preises reichen die Bieter das ausgefüllte Preisblatt (**Anlage B.7**) ein. Für die Wertung ist die Angabe des Stundensatz inklusive Neben- und Reisekosten je Seniorität in EUR (netto) erforderlich. Maßgeblich für die Angebotswertung des Kriteriums „Preis“ ist ausschließlich der Netto-Durchschnittsstundensatz (Blended Rate). Der Durchschnittsstundensatz wird nur zum Zwecke der Angebotswertung gebildet. Er ermittelt sich aus dem Durchschnitt der drei für Partner,

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

Mittlere Führungskompetenz und Sachbearbeiter ohne Führungskompetenz jeweils angebotenen Stundensätze. Hierbei wird ausschließlich zum Zwecke der Angebotswertung davon ausgegangen, dass Partner, Mittlere Führungskompetenz und Sachbearbeiter ohne Führungskompetenz jeweils ein Drittel der Beratungsleistungen erbringen.

Beispiel (fiktiv und illustrativ): Werden für den Partner 400,00 EUR netto, für die Mittlere Führungskompetenz 280 EUR netto und für den Sachbearbeiter ohne Führungskompetenz 250 EUR netto angeboten, beläuft sich der – ausschließlich für die Wertung maßgebliche – Durchschnittsstundensatz auf 310 EUR netto.

Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach den jeweils angebotenen Stundensätzen und dem tatsächlich entstandenen, anhand von Leistungsnachweisen nachgewiesenen Aufwand.

Die Bewertungspunkte für den Preis berechnen sich wie nach dem folgenden Verhältnis:

„Niedrigster im Verfahren angebotener Preis [niedrigste Blended Rate] geteilt durch den konkret angebotenen Preis [konkrete Blended Rate] des Bieters mal maximale Bewertungspunkte“.

$$\frac{(\text{niedrigster Angebotspreis in EUR})}{(\text{zu bewertender Angebotspreis in EUR})} \times (\text{max. Bewertungspunkte}) = (\text{Bewertungspunkte Preis})$$

12.4 Ermittlung der Gesamtwertung

Die Gesamtanzahl der Bewertungspunkte des jeweiligen Bieters ergibt sich aus der Summe seiner Bewertungspunkte für die beiden Zuschlagskriterien „Qualität“ und „Preis“. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtanzahl an Bewertungspunkten erteilt.

Sollten mehrere Angebote die gleiche Gesamtbewertungspunktzahl erhalten, erhält das Angebot mit dem niedrigeren Preisangebot den Zuschlag. Sollten sich auch die Preisangebote nicht unterscheiden, entscheidet das Los.

13. Interne Zuschlagsentscheidung

Der Auftraggeber plant, nach abgeschlossener Wertung die interne Zuschlagsentscheidung spätestens im Zeitraum Dezember 2026 bis Anfang Januar 2027 zu treffen.

14. Zuschlag und Vertragsschluss

Der Auftraggeber plant, im Anschluss daran, d.h. am 18. Januar 2027, dem Unternehmen mit dem nach Maßgabe der Zuschlagskriterien wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Der Vertragsschluss erfolgt, indem die EAA dem bestplatzierten Bieter den Zuschlag erteilt.

15. Änderungsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich vor, den oben dargestellten zeitlichen Ablauf zu ändern. Änderungen werden allen Bietern in Form einer Verfahrensverfügung per Vergabeplattform mitgeteilt.

16. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Wesentliches Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbs zwischen den teilnehmenden Bietern. Danach ist es unzulässig, dass ein Bieter an einem Vergabeverfahren teilnimmt, dem ganz oder zumindest teilweise die Angebote, Angebotsgrundlagen oder Angebotskalkulation der Mitbieter bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag hinsichtlich derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet. Dies führt zwingend zum Ausschluss der betroffenen Angebote, sofern nicht nachgewiesen ist, dass

durch die Mehrfachbeteiligung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist.

17. Unterauftragnehmer/ Bietergemeinschaften/ Eignungsleihe

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern sowie die Bildung von Bietergemeinschaften sind möglich. Die Bieter bzw. die Bietergemeinschaften haben hierfür in den entsprechenden Formblättern jeweils alle geforderten Erklärungen/ Angaben vorzunehmen. Auf die Möglichkeit einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV wird hingewiesen.

18. Hinweispflicht bei Unvollständigkeit oder Unklarheiten

Die Bieter haben sich von der Vollständigkeit der ihnen überlassenen Unterlagen zu überzeugen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen haben sie den Auftraggeber in Textform über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform DTVO (d.h. über Cosinex) unverzüglich darüber zu unterrichten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, so haben die Bieter den Auftraggeber unverzüglich und vor Abgabe ihrer Angebote in Textform darauf hinzuweisen. Ferner haben die Bieter den Auftraggeber auf eventuelle Widersprüche in den Vergabeunterlagen unverzüglich in Textform aufmerksam zu machen. Gleiches gilt, falls die Bieter der Auffassung sind, dass die Unterlagen gegen geltendes Recht verstoßen.

19. Geheimhaltung/ Zweckbindung der Vergabeunterlagen

Die Bieter sind verpflichtet, sämtliche Vergabeunterlagen, die sie von dem Auftraggeber erhalten, vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, ein Angebot zu unterbreiten. Eine Weitergabe an Dritte oder eine anderweitige Verwendung ist verboten. Soweit ein Bieter kein Angebot abgibt, hat er die Unterlagen zu vernichten.

20. Datenschutz

Auf die Information der Bieter zum Datenschutz (**Anlage A.2**) wird hingewiesen. Der Bieter verpflichtet sich, diejenigen Mitarbeiter, deren personenbezogene Daten für die Teilnahme am Vergabeverfahren verwendet werden, unter Verwendung des Informationsblatts **Anlage A.2** über ihre datenschutzbezogenen Rechte zu informieren. Die Bieter erklären durch die Abgabe ihres Angebots, dass sie die Anforderungen und Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung einhalten. Insbesondere erklären sie, dass sie die erforderlichen Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens eingeholt haben und ggf. ihren entsprechenden Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) unter Zuhilfenahme des Informationsblatts (**Anlage A.2**) nachgekommen sind. Diese Erklärung gilt sowohl im Hinblick auf eigene Mitarbeiter der Bieter als auch im Hinblick auf Mitarbeiter anderer Unternehmen (z. B. Kontaktpersonen).

21. Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen

Die Bieter werden aufgefordert, die Teile ihres Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

22. Kosten

Für die Bearbeitung und die Einreichung der Angebote sowie die Teilnahme am Vergabeverfahren im Übrigen werden keine Kosten erstattet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben kostenfrei bei Auftraggeber.

23. Rügeobliegenheit

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Vergabeverstoß im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber der EAA

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt hiervon unberührt.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Angebots- oder Bewerbungsfrist gegenüber der EAA zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 GWB).

Teilt die EAA mit, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, muss ein Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gestellt werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB), wobei für die Fristwahrung der Eingang des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer maßgeblich ist.

24. Nachprüfungen

Bieter können sich zur Inanspruchnahme von Vergaberechtsschutz, das heißt der Nachprüfung behaupteter Verstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des §§ 103, 104 GWB, an die Vergabekammer des Bundes wenden. Der Nachprüfungsantrag ist schriftlich oder elektronisch bei der

Vergabekammer des Bundes

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Fax: +49 (0)228 – 9499 – 163

Funktionspostfach: vk@bundeskartellamt.bund.de

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fristen der §§ 134, 135, 160 GWB einzuhalten sind:

§ 134 GWB: Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden

soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) [Die betreffende Regelung ist hier nicht einschlägig. Von ihrer Wiedergabe wird abgesehen].

§ 135 GWB: Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags einschließlich einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe entsprechend § 134 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern in der

Bekanntmachung die Angaben entsprechend Absatz 3 Satz 2 enthalten sind. Nach Ablauf der Fristen in den Sätzen 1 und 2 ist ein Antrag nach § 160, mit welchem die Feststellung der Unwirksamkeit nach Absatz 1 begehrt wird, unstatthaft.

§ 160 GWB: Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechtsverordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,

5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 GWB vorliegt.

Verfahrensbedingungen – Vergabeunterlage A

Vergabeverfahren „Steuerberatung“

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.